

## Wahlprüfstein Bund Deutscher Rechtspfleger

Ihre Frage	Unsere Antwort
<p><b>Zuständigkeit</b></p> <p>Die Länder können richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen. Gebrauch gemacht haben sie unterschiedlich/nicht =&gt; Flickenteppich an Zuständigkeiten. Ihr Beitrag zur Änderung? Wollen Sie betroffene Aufgabenbereiche unter Aufhebung der Öffnungsklauseln dauerhaft d Rechtspfleger zuweisen?</p>	<p>Die Aufgabenübertragung durch Länderöffnungsklauseln sorgt in den Justizverwaltungen für mehr Flexibilität. Deshalb werden diese auch von den Bundesländern in der Regel befürwortet und überwiegend von ihnen Gebrauch gemacht.</p> <p>Wir sehen jedoch auch, dass die Bundesländer von den bisher ermöglichten Länderöffnungsklauseln bei der Aufgabenübertragung nicht durchgehend Gebrauch gemacht haben. Wir werden deshalb prüfen, ob hier Regelungsbedarf besteht, bspw. hinsichtlich einer bundesweit einheitlichen Regelung im Hinblick auf die Übertragung bestimmter Geschäfte auf den Rechtspfleger. Hier müssen wir die Länder mit ins Boot holen.</p>
<p><b>Status des Rechtspflegers</b></p> <p>Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege nur im RpflG. Kein eigener Status. Daher Abgrenzungsprobleme in Praxis. Teilweise sogar Einstellung von befristeten Tarifbeschäftigten. §§ 2, 3, 9 RpflG ausreichend?</p>	<p>Bisher haben wir keinen Anlass, diese Regelungen nicht für ausreichend zu halten. Dies könnte sich u.U. dann ändern, wenn Anreize gesetzt werden sollen, um den Nachwuchs zu fördern. Aber auch hierfür bedarf es eines koordinierten Vorgehens mit den Bundesländern.</p>
<p><b>Status des Rechtspflegers</b></p> <p>Der 34. Deutsche Rechtspflegertag hat einen Entwurf für eine Neufassung des Rechtspflegergesetzes verabschiedet. Dieser enthält eigene Statusregelungen für den Rechtspfleger. Würden Sie diese Statusregelungen unterstützen?</p>	<p>Bisher hat sich der Bundesgesetzgeber dafür ausgesprochen keinen eigenen Status für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu schaffen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der flexiblen Einsetzbarkeit in der Justizverwaltung. Sollte eine Statusänderung in Betracht kommen, müsste dies ebenfalls mit den Bundesländern koordiniert werden.</p>
<p><b>Besoldung</b></p>	

<p>Zuständigkeit der Länder seit 2006 für Besoldung. Inzwischen erhebliche Unterschiede. Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um diesen Zustand zu ändern? Ist insbesondere die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung auf den Bund zurück zu übertragen?</p>	<p>Die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern wurden mit der Föderalismusreform I 2006 geändert und wurde die Besoldung der Beamtinnen und Beamten von Bund und Ländern unabhängig voneinander gestaltet. Eine Rückübertragung auf den Bund ist nicht beabsichtigt, zumal der ganz überwiegende Teil der Beamtenschaft im Dienst der Länder steht. Von der Gesetzgebungszuständigkeit ist die inhaltliche Ausgestaltung des Beamtenrechts zu unterscheiden. Es ist nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln, zu denen der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung gehört. Einem „Besoldungswettlauf nach unten“ sind also verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.</p>
<p>Besoldung</p>	
<p>BVerfG und BverwG rügen Ämterführung in besoldungsrechtlicher Sicht auf sogenannten gebündelten Dienstposten. Besoldung auf gebündelten Dienstposten mit Zuweisung zu den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 (teilweise darüber hinaus) richtig ?</p>	<p>Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung ist in § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) geregelt, wonach eine Funktion bis zu drei Ämtern, in obersten Bundesbehörden auch allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden kann. Der Einsatz auf einem gebündelten Dienstposten, für den nach der Rechtsprechung ein sachlicher Grund vorliegen muss, stellt grundsätzlich für Beamtinnen und Beamte in jedem der zugeordneten Ämter eine amtsangemessene Beschäftigung dar. Werden mehr als drei Ämter einbezogen, bedarf es dafür einer besonderen, nur in Ausnahmefällen denkbaren Rechtfertigung. Diese ist nicht auf den im Bundesrecht geregelten Fall der obersten Bundesbehörden beschränkt, sondern der verfassungsrechtliche Maßstab gilt auch für die Landesgesetzgebung. Eine laufbahngruppenübergreifende Bündelung</p>

	ist angesichts der unterschiedlichen Anforderungen an die Befähigung in aller Regel unzulässig.
<b>Besoldung</b>	
Was wird Ihre Partei unternehmen um die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger amtsangemessen zu regeln? Wie stellt sich Ihre Partei eine solche Regelung vor?	Eine solche Regelung obliegt nicht dem Bundesgesetzgeber, sondern dem jeweiligen Land, da diese zuständig sind. Wir gehen davon aus, dass bereits jetzt schon die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger amtsangemessen geregelt ist. Die Besoldungsgruppen und ihre Höhe werden dahingehend fortlaufend evaluiert.
<b>Beteiligung Gesetzgebung</b>	
Rpfl in Insolvenzsachen und Betreuungssachen für überwiegenden Verfahrensteil maßgeblicher Entscheider. Bei der Einbindung in die Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der einschlägigen Rechtsbestimmungen erfolgt aber nur eine nachrangige Beteiligung. Änderungsbedarf? Ggflls wie?	Im Rahmen der Gesetzgebung finden in den überwiegenden Fällen umfangreiche Konsultationsprozesse mit Expert*innen, Fachverbänden und der Zivilgesellschaft statt. Diese Prozesse werden von den Ministerien organisiert und durchgeführt. Für den Fall, dass ein Verband aus unserer Sicht unterrepräsentiert erscheint, werden wir auf diesen Umstand hinweisen. Die Letztentscheidung liegt jedoch bei den Ministerien. Gesetzgeberischen Änderungsbedarf sehen wir nicht.